



# Schulreglement der Gemeinde Münchenbuchsee

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 31.3.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION UND SCHULBESUCH .....</b>	<b>3</b>
<b>SCHULORGANE .....</b>	<b>4</b>
<b>HAUSWARTINNEN UND HAUSWARTE .....</b>	<b>8</b>
<b>MITWIRKUNG DER LEHRPERSONEN, DER ELTERN UND DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER .....</b>	<b>8</b>
<b>GESUNDHEITSDIENSTE .....</b>	<b>9</b>
<b>FREIWILLIGER SCHULSPORT, TAGESSCHULE .....</b>	<b>10</b>
<b>WEITERE BILDUNGSANGEBOTE.....</b>	<b>10</b>
<b>RECHTSPFLEGE, INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>

## Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbe-  
reich
- Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Münchenbuchsee.
- <sup>2</sup> Die Volksschule (hiernach als „Schule“ bezeichnet) der Gemeinde Münchenbuchsee umfasst:
- a) den zweijährigen Kindergarten,
  - b) das 1.-6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet,
  - c) das 7.-9. Schuljahr, nachstehend als Sekundarstufe I bezeichnet und die Real- und Sekundarklassen umfassend,
  - d) die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule<sup>1</sup> gemäss Volksschulgesetzgebung,
  - e) die Tagesschule,
  - f) den freiwilligen Schulsport,
  - g) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
  - h) die Elternkonferenz.
- <sup>3</sup> Die Schule arbeitet mit weiteren Bildungsangeboten zusammen, insbesondere mit:
- a) der Aufgabenhilfe,
  - b) der Musikschule,
  - c) der Schulsozialarbeit.

## Organisation und Schulbesuch

- Organisation
- Art. 2** Die Gemeinde Münchenbuchsee bildet einen Schulbezirk mit zwei Organisationseinheiten: Kindergarten/Primarstufe und Sekundarstufe I.
- Besuch des Kindergar-  
tens und der Schule
- Art. 3** <sup>1</sup> Jedes Kind besucht den Unterricht an dem ihm zugewiesenen Schulstandort und in der ihm zugewiesenen Klasse.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung auf die Schulstandorte und die Klassen erfolgt durch die Schulleitungen. Die Bildungskommission regelt die Rahmenbedingungen.
- Kindergarten und Pri-  
marstufe
- Art. 4** <sup>1</sup> Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen. Der Eintritt erfolgt in der Regel frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt. Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.
- <sup>2</sup> Die Klassen des Kindergartens werden altersgemischt geführt.
- <sup>3</sup> Auf der Primarstufe können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Die Bildungskommission entscheidet hierüber auf Antrag der Schulleitung.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff „Besondere Massnahmen“ werden in der Volksschulgesetzgebung besondere pädagogische Unterstützungsmassnahmen für Kinder mit ausgeprägten Beeinträchtigungen wie auch für solche mit ausserordentlichen Begabungen zusammengefasst.

Sekundarstufe I **Art. 5**<sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

<sup>2</sup> Die Realklassen werden als Mehrjahrgangsklassen geführt (7. – 9. Schuljahr).

<sup>3</sup> In den Fächern Gestalten, Sport, Musik und NMM, sowie für die fakultativen Angebote kann die Schulleitung auch Unterricht in gemischten Klassen (Real/Sek) bewilligen.

<sup>4</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt an kantonalen Maturitätsschulen.

<sup>5</sup> Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Art. 5.4 besuchen.

Besondere Massnahmen **Art. 6**<sup>1</sup> Das Angebot der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen. Der Gemeinderat beschliesst das Konzept der besonderen Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann sich für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen. Er kann hierzu mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen.

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde **Art. 7** Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Schule der Gemeinde Münchenbuchsee besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Münchenbuchsee unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

Mediotheken **Art. 8** Die Schulen führen Mediotheken.

## Schulorgane

Schulorgane **Art. 9** Schulorgane der Gemeinde Münchenbuchsee sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Grosse Gemeinderat,
- c) der Gemeinderat,
- d) das Departement Bildung,
- e) die Bildungskommission,
- f) die Schulleitungen und die Tagesschulleitung,
- g) die Konferenz der Schulleitungen.

Stimmberechtigte	<b>Art. 10</b> Die Stimmberechtigten entscheiden in Schulfragen, sofern das Organisationsreglement die Zuständigkeit vorsieht.
Gemeinderat	<b>Art. 11</b> Der Gemeinderat entscheidet – wo nicht anders angegeben – auf Antrag der Bildungskommission über: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Eröffnung und die Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufenklassen,</li><li>b) die Einführung der Basisstufe,</li><li>c) das Konzept und die Einführung und Aufhebung von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen,</li><li>d) die Einführung und Aufhebung zusätzlicher Bildungsangebote,</li><li>e) die Form der Mittelschulvorbereitung,</li><li>f) die Regelung über Schülertransporte,</li><li>g) die Richtlinien für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulhäuser,</li><li>h) die Benützungsbildung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit,</li><li>i) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden bezüglich Schulbesuch und Schulgeld,</li><li>j) die Verordnung über die Schulzahnpflege,</li><li>k) das Pflichtenheft, den Beschäftigungsgrad und die Besoldung des Sekretariats der Schulleitungen,</li><li>l) die Unterstellung der Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen unter ein Departement.</li></ul>
Departement Bildung	<b>Art. 12</b> Das Departement Bildung ist für das Schulwesen der Gemeinde Münchenbuchsee zuständig und vertritt es gegen aussen.
Ressort Bildung	<b>Art. 13</b> Das Ressort Bildung untersteht dem Departement Bildung. Als Verwaltungsabteilung erfüllt das Ressort Bildung die Pflichten und Aufgaben gemäss Organisationsverordnung, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschreibungen.
Bildungskommission	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus sieben in der Gemeinde stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Grossen Gemeinderat gewählt werden. Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission und präsidiert sie. Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Schulleitungen und die Tagesschulleitung,</li><li>b) Ressortleiterin oder Ressortleiter Bildung (ohne Antragsrecht)</li><li>c) Protokollführerin oder Protokollführer (sofern Protokoll nicht durch Ressortleiterin oder Ressortleiter erstellt wird) (ohne Antragsrecht)</li><li>d) Lehrpersonen und weitere Personen, wenn es die Geschäfte erfordern.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst. Es können Ausschüsse gebildet und die Aufgaben in Ressorts aufgeteilt werden.</p>

<sup>3</sup> Soweit im vorliegenden Reglement nicht anders geregelt, finden die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die ständigen Kommissionen gemäss Kommissionenreglement Anwendung.

Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission

**Art. 15** Die Bildungskommission entscheidet in Fragen, die die Schule betreffen, soweit diese nicht anderen Organen (insb. den Schulleitungen, der Tagesschulleitung, dem Gemeinderat oder dem Grossen Gemeinderat) zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

#### Die Bildungskommission

- 1) übt die Aufsicht über die Schule aus,
- 2) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest,
- 3) sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde,
- 4) erlässt das Leitbild und genehmigt das von der Schulleitung erstellte Schulprogramm,
- 5) übt das Controlling über die Schulentwicklung aus,
- 6) überwacht die Qualität der Schule, entscheidet über Teilnahme an Schülerleistungstests und nimmt Kenntnis von Evaluationen und anderen Instrumenten der Qualitätssicherung,
- 7) sorgt für die Berichterstattung der Gemeinde an den Kanton,
- 8) stellt dem Gemeinderat Anträge gemäss Art. 11,
  
- 9) ist Anstellungsbehörde der Schulleitungen und der Tagesschulleitung,
- 10) regelt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Schulleitungsmitglieder in einem Pflichtenheft und legt die Bandbreite der Anstellungsprozente für die einzelnen Stellen fest,
- 11) wählt die Schulärzte,
- 12) schliesst mit den Schulzahnärzten Aufträge zur Schulzahnpflege ab,
- 13) ist Anstellungsbehörde des übrigen Personals der Schulzahnpflege,
- 14) ist Anstellungsbehörde der Schulsportleitung und legt deren Stellenbeschrieb fest,
- 15) nominiert auf Vorschlag der Schulleitung die Vertretung der Schule in Institutionen und Kommissionen,
- 16) sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für die Schulraumplanung und überwacht deren Umsetzung,
- 17) informiert die Bauabteilung über den Zustand der Schulhäuser, Kindergärten und Sportanlagen und beantragt der Bauabteilung die Ausführung notwendiger Unterhaltsarbeiten,
- 18) verabschiedet zu Händen des Gemeinderats den Voranschlag und Projekte der Investitionsrechnung aus den Bereichen Schule, Tagesschule und freiwilliger Schulsport,
  
- 19) entscheidet über strategische Fragen der Schulraumbelegung,
- 20) legt die Unterrichtszeiten, die Ferien (soweit nicht vom Kanton vorgegeben), den Unterrichtsschluss vor Ferientagen und vor Ferienbeginn sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest,
- 21) beaufsichtigt den freiwilligen Schulsport,
- 22) setzt die in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen um,
- 23) kontrolliert und setzt die Erfüllung der Schulpflicht durch,

- 24) reicht Gefährdungsmeldungen und Anzeigen ein (insb. wegen Schulversäumnis),
- 25) entscheidet über vorzeitige Entlassungen oder über zusätzliche Schuljahre von Schülerinnen und Schülern,
- 26) entscheidet über schulfremde Benutzung der Schulanlagen während der Schulzeit,
  
- 27) erlässt die Bestimmungen über die Zusammenarbeit Eltern – Schule,
- 28) erlässt die Bestimmungen über die Schülermitwirkung,
- 29) erlässt die Bestimmungen für die Durchführung von Schulreisen, Exkursionen, besondere Schulwochen, Projektwochen sowie Lager während der unterrichtsfreien Zeit,
- 30) erlässt die Hausordnungen,
- 31) erlässt die Geschäftsordnung der Schulleiterkonferenz,
- 32) erlässt die Vorgaben für die Pensenzuteilung,
- 33) erlässt die Vorgaben für Anstellungen und Entlassungen der Lehr- und Betreuungspersonen,
- 34) entscheidet über den Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in der Schule
- 35) erlässt ein Kriseninterventions- und Krisenbewältigungskonzept.

#### Schulleitungen

**Art. 16**<sup>1</sup> Jeder Organisationseinheit steht eine Schulleitung vor.

<sup>2</sup> Eine Schulleitung besteht aus einem Team von zwei bis drei Personen. Die Bildungskommission regelt die Arbeitsteilung.

<sup>3</sup> Der Schulleitung obliegt die operative (betriebliche und pädagogische) Führung der Schule gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Stellenbeschreibungen. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung,
- b) die pädagogische Leitung,
- c) die Qualitätsentwicklung und –evaluation,
- d) die Organisation und Administration,
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>4</sup> Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde der Lehrkräfte innerhalb ihrer Organisationseinheit. Werden Lehrpersonen an mehreren Organisationseinheiten angestellt, unterstehen sie für ihr jeweiliges Pensum der entsprechenden Schulleitung.

<sup>5</sup> Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde des Sekretariats. Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung des Sekretariats werden auf Antrag der Schulleitung durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>6</sup> Die Schulleitungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

#### Konferenz der Schulleitungen

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Konferenz der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleitungsmitgliedern des Kindergarten, der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Tagesschule zusammen.

<sup>2</sup> Die Organisation und Aufgaben der Schulleitungskonferenz werden von der Bildungskommission in einer Geschäftsordnung erlassen.

## Hauswartinnen und Hauswarte

Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen

**Art. 18**<sup>1</sup> Die Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, der Tagesschulleitung, den Lehrpersonen und der Bildungskommission verpflichtet.

<sup>2</sup> Welchem Departement die Hauswartinnen und Hauswarte unterstehen, bestimmt der Gemeinderat. Die Bildungskommission hat bei der Erstellung und Änderung der Stellenbeschreibungen der Hauswartinnen und Hauswarte ein Antragsrecht.

## Mitwirkung der Lehrpersonen, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Mitwirkung der Lehrpersonen

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

<sup>2</sup> Jede Organisationseinheit führt regelmässig Gesamtlehrerinnen- und Gesamtlehrerkonferenzen durch. Zusätzlich können auch Teilkonferenzen (zum Beispiel pro Stufe oder pro Schulhaus) durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Einzelne Lehrpersonen können der Schulleitung und/oder der Bildungskommission schriftliche Anträge unterbreiten und eine Besprechung verlangen.

<sup>4</sup> Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen können der Schulleitung Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen. Wo abweichende Stellungnahmen zu derjenigen der Schulleitung bestehen, können die Lehrpersonen diese vor der Bildungskommission vertreten.

Zusammenarbeit

**Art. 20**<sup>1</sup> Das Departement Bildung, die Bildungskommission, die Schulleitungen, die Tagesschulleitung, die Lehrpersonen und die Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

<sup>2</sup> Die Eltern sind von den entsprechenden Schulorganen und den Lehrkräften regelmässig, in angemessener Weise und offen über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zu informieren.

<sup>3</sup> Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen verpflichtend.

Elternkonferenz

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Eltern können Elternkonferenzen bilden.

<sup>2</sup> Für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I besteht höchstens je eine Elternkonferenz.



<sup>3</sup> Die Elternmitwirkung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schule. Sie dient namentlich dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung der Schule durch die Eltern.

<sup>4</sup> Die Elternkonferenzen können den Schulleitungen, der Tagesschulleitung und der Bildungskommission Anträge stellen. Sie haben das Recht, ihre Anliegen und Anträge vorzubringen und zu vertreten.

<sup>5</sup> Das Weitere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch die Bildungskommission erlassen werden.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt unter Einbezug der Schulleitungen sowie der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung.

## Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

**Art. 23** <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft im Nebenamt sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte werden durch die Bildungskommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Die Schulärztinnen und Schulärzte sind unbegrenzt wiederwählbar.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen sind für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler durch den schulärztlichen Dienst verantwortlich.

Schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 24** <sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt das Auftragsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission ist Anstellungsbehörde des übrigen Personals der Schulzahnpflege.

<sup>4</sup> Der Gemeinde gewährt Eltern mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Rauch- und Alkoholfreiheit der Schule

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Schulareale und Schulgebäude sind alkohol- und rauchfrei.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

## Freiwilliger Schulsport, Tagesschule

Tagesschule	<b>Art. 25</b> Die Tagesschule bietet eine schulergänzende Betreuung an. Die Tagesschule ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundsätze im Reglement über die Tagesschule Münchenbuchsee. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
Freiwilliger Schulsport	<b>Art. 26</b> Der freiwillige Schulsport ist ein Angebot für alle Kinder vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht. Der freiwillige Schulsport ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere in der Verordnung über den freiwilligen Schulsport.

## Weitere Bildungsangebote

Aufgabenhilfe	<b>Art. 27</b> Die Aufgabenhilfe verfolgt das Ziel, Kindern in Kleingruppe die Möglichkeit zu bieten, Hausaufgaben mit Betreuung zu erledigen. Die Aufgabenhilfe kann ganz oder teilweise innerhalb der Tagesschule geführt werden. Die Aufgabenhilfe ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
Musikschule	<b>Art. 28</b> Der Gemeinderat schliesst gemäss den kantonalen Bestimmungen mit der Trägerschaft einer Musikschule einen Leistungsvertrag ab. Die Musikschule ist dem Departement Bildung angegliedert.
Schulsozialarbeit	<b>Art. 29</b> Die Schulsozialarbeit bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen Beratung und Unterstützung an. Das Konzept Schulsozialarbeit und der Leitfaden legen Ziel, Art und Umfang der Schulsozialarbeit und die Zusammenarbeit mit der Schule fest. Die Schulsozialarbeit ist dem Departement Soziales angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
Weitere Angebote	<b>Art. 30</b> Die zuständigen Organe können über Einführung, Regelung und Aufhebung von weiteren Angeboten im Schul- und Bildungsbereich beschliessen.

## Rechtspflege, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Rechtspflege	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitungen aufgrund dieses Reglements erlassen, können bei der gemäss kantonalen Gesetzgebung zuständigen Behörde angefochten werden.  <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Übergangsbestimmungen	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Bei Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, gelten die neuen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

<sup>2</sup> Der gymnasiale Unterricht in der 9. Klasse wird bis und mit Schuljahr 2012/2013 an der Sekundarstufe I in Münchenbuchsee geführt.

<sup>3</sup> Die Spez-Sek-Klassen werden längstens bis und mit Schuljahr 2012/2013 geführt.

<sup>3</sup> Alle Realklassen werden spätestens ab dem Schuljahr 2014/2015 jahrgangsgemischt geführt.

Inkrafttreten **Art. 33** Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 17. Juni 2004.

Aufhebung von Erlassen **Art. 34** Das Reglement über die Organisation der Sekundarstufe I (Schulorganisationsreglement) vom 7.12.2000 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Schulreglements als aufgehoben.

### **Beschluss des Grossen Gemeinderates**

Das Schulreglement wurde vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 31. März 2011

### **GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsidentin

Sekretär

sig. Eva Häberli Vogelsang

sig. Olivier A. Gerig

---

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 08.04.2011 bekanntgegeben. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Gemeindeschreiber:  
sig. Olivier A. Gerig